

Auszüge des Länderberichts “Familienrecht Spanien“ der Loseblattsammlung “Ausländisches Familienrecht“, erschienen beim Beck Verlag.

## **SPANIEN**

Spanien als parlamentarisch-demokratische Monarchie besteht aus 17 autonomen Gemeinschaften: Andalusien, Aragon, Fürstentum von Asturien, Balearn, Baskenland, Extremadura, Galizien, Kanarische Inseln, Kantabrien, Katalonien, Kastilien – La Mancha, Kastilien und Leon, Madrid, Murcia, Navarra, La Rioja, Valencia und den zwei autonomen Städten Ceuta und Melilla in Nordafrika. Die 17 Autonomen Gemeinschaften (*Comunidades Autónomas*) decken sich entweder mit einer der 50 Provinzen (Asturias, Balearn, Cantabria, La Rioja, Madrid, Murcia, Navarra) oder sind durch den Zusammenschluss mehrerer Provinzen entstanden. Die einzelnen autonomen Gemeinschaften haben dabei eigene Verfassungen (Autonomiestatute), welche es ihnen erlauben, über Ihre Landeskammern eigene Gesetze zu erlassen. In der spanischen Verfassung (Constitución Española) wird ausführlich in Art. 148 CE und Art 149 CE geregelt, welche Kompetenzen den einzelnen Autonomen übertragen werden können und welche unbedingt der Zentralgewalt verbleiben. Eine Reihe von Zuständigkeiten wird dabei ganz oder teilweise den autonomen Gemeinschaften selbst zugewiesen. Hierzu gehört das spanische Familienrecht. Es findet in Spanien keine einheitliche Regelung, sondern wird in den Autonomen Gemeinschaften unterschiedlich durch Foralrechte geregelt. Die Foralrechtsgebiete in Spanien .....

### **Die Person**

Das Personenrecht ist geprägt von den Freiheitsrechten der spanischen Verfassung und vor allem von den Autonomiestatuten der Autonomen Gemeinschaften Spaniens. Im folgendem wird grundsätzlich nur auf die familienrechtlichen Bestimmungen des Cc eingegangen, da eine detailliertere, in Autonomen unterteilte Darstellung, den Rahmen dieses Beitrags bei weitem überschreiten würde.

### **Beginn und Ende der Rechtspersönlichkeit**

Grundsätzlich hat die Geburt die Rechtsfähigkeit in Spanien zur Folge (Art. 29 Cc). Hinsichtlich einiger zivilrechtlicher Folgen, wie z.B. bei der Feststellung der Vaterschaft, gilt jedoch bereits die Leibesfrucht in Bezug auf alle für sie vorteilhaften Rechtsfolgen als geboren, sofern sie eine menschliche Gestalt aufweist und nach der vollständigen Trennung vom Mutterleib vierundzwanzig Stunden gelebt hat (Art. 30 Cc). Aber auch der nur Gezeugte und noch nicht Geborene hat ein Recht auf Geburt, weshalb die Abtreibung nach dem spanischen Strafgesetzbuch, mit Ausnahmen in besonderen Umständen, unter Strafe gestellt ist (Art. 144 Código Penal). Dem Gezeugten kommen auch Rechte aus dem Erb- und Schenkungsrecht zu. So kann er Schenkender .....

### **2.) Geschäftsfähigkeit**

Die volle Geschäftsfähigkeit tritt bei den Personen ein, die aus der elterlichen Sorge entlassen wurden. Die Entlassung aus der elterlichen Sorge findet allgemein durch Erreichen der Volljährigkeit statt (Art. 314 Cc). Die Volljährigkeit beginnt mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres (Art. 315 Cc). Die Entlassung aus der elterlichen Sorge findet aber auch durch die Eheschließung des Minderjährigen statt. Denn die Eheschließung bewirkt von Rechts wegen die Volljährigkeit (Art. 316 Cc). Zu der Frage, ab welchem Alter in Spanien eine Ehe eingegangen werden kann, wird auf die nachfolgenden Ausführungen im Gliederungspunkt “Ehefähigkeit“ (Rn. 6) verwiesen.

Die Entlassung aus der elterlichen Sorge kann durch die Einwilligung derjenigen erfolgen, ...

## Die Ehe

Die Ehe ist im Sinne des Cc. ein privatrechtlicher Vertrag.

### 1. Ehefähigkeit:

Die Ehefähigkeit tritt generell mit der Entlassung der Person aus der elterlichen Sorge ein (Rn. 4). Für die Ehefähigkeit von Minderjährigen gilt folgendes: Ein Minderjähriger zwischen sechzehn und achtzehn Jahren kann mit Einwilligung derjenigen Personen, die das Sorgerecht....

### 2. Ehehindernisse

Ehehindernisse beruhen entweder auf Alter, bestehender Ehe, Verwandtschaft oder Verbrechen. Keine Ehen können diejenigen Personen eingehen, welche bereits ehelich gebunden sind oder in gerader Linie durch Blutsverwandtschaft oder durch Adoption verwandt sind (Art. 46, 47 Cc). Das gleiche gilt für Personen, welche in Seitenlinie....

### 3. Eheschließungsverfahren

#### a) Zivilrechtliche Eheschließung

Jeder Spanier kann die Ehe innerhalb oder außerhalb Spaniens eingehen (Art. 49 Cc).

Dies entweder vor dem Bezirksrichter, Bürgermeister oder einem besonders durch den Código Civil bezeichneten Beamten. Die Ehe kann aber auch in der gesetzlich hierfür vorgesehenen religiösen Form geschlossen werden. Für den Fall, dass die Ehewilligen beide Ausländer sind, können sie die Ehe in der für Spanier vorgesehenen Form oder der nach dem Heimatrecht eines jeden von ihnen schließen (Art. 50 Cc). Außerhalb Spaniens können Spanier die Ehe in der am Ort der Eheschließung geltenden gesetzlichen Formvorschriften schließen.

Diejenigen, die die Eheschließung wünschen, haben zuvor in einem Verfahren....

#### b) Die religiöse Eheschließung:

Die Einwilligung in die Ehe kann in der durch eine eingetragene religiöse Konfession vorgesehenen Form gemäß den Vereinbarungen mit dem Staat, oder in Ermangelung einer solchen nach den durch seine Gesetzgebung genehmigten Bedingungen erfolgen (Art. 59 Cc).

Die Eheschließung ist nach den Bestimmungen des Kanonischen Rechts oder in jedweder anderen religiösen Form zivilrechtlich wirksam (Art. 60 Cc). Dies steht im Einklang mit dem internationalen Abkommen....

## Die Ehwirkungen

### 1. Allgemeine Ehwirkungen

Die Ehe entfaltet ihre zivilrechtlichen Wirkungen von der Eheschließung an (Art. 61 Cc). Zu deren vollständiger Anerkennung ist ihre Eintragung im Personenstandsregister notwendig.

Die Ehegatten sind verpflichtet, zusammenzuleben, sich die Treue zu halten und sich gegenseitig Beistand zu leisten (Art. 68 Cc). Dasselbe gilt den Kindern gegenüber, was inhaltlich den Bestimmungen....

### 2. Elternrechte

Die Eltern sind die natürlichen Vormünder ihrer Kinder. Die Kinder, die noch nicht aus der elterlichen Sorge entlassen sind, (Rn. 6) stehen unter der Gewalt des Vaters und der Mutter (Art. 154 Cc). Die elterliche Sorge ist stets zum Wohle der Kinder entsprechend ihrer Persönlichkeit auszuüben. Sie umfasst zum einen die Pflicht, sie zu hüten, zu beherbergen, für ihren Unterhalt aufzukommen, sie zu erziehen und für ihre umfassende Ausbildung zu sorgen.....

## **Die Eheauflösung**

### **1.) Die Trennung und Ehescheidung**

#### **a) Trennung:**

Die gerichtliche Trennung ist unabhängig von der Form der Eheschließung gerichtlich zu verfügen, wenn beide Ehegatten - oder einer von ihnen im Einverständnis des anderen - nach Ablauf des ersten Ehejahres dies beantragen oder auf Antrag eines der Ehegatten, wenn in der Person des anderen ein gesetzlicher Trennungsgrund eingetreten ist (Art. 81 Cc).

Gesetzliche Trennungsgründe sind gem. Art. 82 Cc, a) das ungerechtfertigte Verlassen des gemeinsamen Haushalts, b) die eheliche Untreue....

### **Die Scheidungsfolgen, die Wirkungen der Trennung und der Nichtigkeit**

Die gemeinsamen Wirkungen der Nichtigkeit, der Trennung und der Scheidung sind in Art. 90 – 101 Cc geregelt. Der Regelungsvorschlag für die Nichtigkeits-, Trennungs- oder Scheidungsfolgen der Ehegatten hat gesetzlich gemäss Art. 90 Cc zumindest folgende Punkte zu enthalten:

Die Bestimmung der Person, unter deren Obhut die Kinder gestellt werden sollen, b) die Ausübung des Sorgerechts und die Besuchsregelungen, c) der Kontakt und der Aufenthalt der Kinder bei dem Elternteil, der nicht mit ihnen zusammen lebt, d) die Zuweisung der familiären Wohnung und des Hausrats, e) die Beiträge zu den Lasten der Ehe und die....

#### **1. Sorge- und Umgangsrecht**

Die Eltern werden durch Trennung, Nichtigkeit oder Scheidung nicht ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Kindern entzogen. Zum Wohle der Kinder werden gerichtlich Maßnahmen zur Sorge für die Kinder und ihre Erziehung angeordnet. Die Kinder sind hiervor zu hören, sofern sie ausreichend urteilsfähig sind oder das zwölfte Lebensjahr vollendet haben. Durch Urteil kann angeordnet werden, dass das Sorgerecht gänzlich oder teilweise nur einem Ehegatten zusteht, oder dass die Personensorge für die Kinder nur einem der Elternteile zusteht, wobei berücksichtigt werden muss, dass Geschwister nicht getrennt werden dürfen. Der Richter kann für seine Entscheidung von Amts wegen oder auf Bitten eines der Beteiligten die Stellungnahme eines Gutachters anfordern. Ebenso kann das Sorgerecht vollständig den Eltern entzogen werden....

#### **2. Ehegatten- und Kindesunterhalt**

##### **a) Ehegattenunterhalt**

Die Ehegatten sind sich zu gegenseitigen Unterhaltsleistungen verpflichtet (Art. 143 Cc). Der Ehegatte, für den die Trennung oder die Scheidung ein wirtschaftliches Ungleichgewicht im Verhältnis zur Situation des andern mit sich bringt und eine Verschlechterung zu seinem ehelichen Standard darstellt, hat das Recht auf Unterhalt. Der Unterhalt wird durch richterlichen Beschluss festgesetzt, welcher die Bemessungsgrundlagen zur Aktualisierung des Unterhalts und die Sicherheiten zum Zwecke der Einhaltung der Zahlung zu enthalten hat (Art. 97 Cc). Folgende Umstände sind dabei zu berücksichtigen:

.....

##### **b) Kindesunterhalt**

Generell tragen die Eltern die Unterhaltspflicht ihren Kindern gegenüber (Art. 154 Cc). Durch den Richter wird der jeweilige Unterhaltsbeitrag der Eltern zur Deckung des Unterhalts bestimmt und dieser ordnet auch die geeigneten Maßnahmen an, um die Wirksamkeit und Anpassung der Leistungen an die wirtschaftlichen Umstände und Notwendigkeiten der Kinder zu jedem Zeitpunkt zu sichern (Art. 93 Cc). Der Unterhaltsschuldner kann nach seiner Wahl....

#### **3.) Vermögen**

Im gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft wird zwischen gemeinsamem Vermögen und Sondervermögen unterschieden. Zum gemeinsamen Vermögen zählen gem. Art. 1347 Cc, a) der Arbeitslohn oder die durch gewerbliche Tätigkeit eines jeden der Ehegatten erworbenen Vermögensgegenstände, b) die Früchte, Erträge, Werterhöhungen oder Zinsen sowohl des gemeinsamen

Vermögens als auch des Sondervermögens nur eines Ehegatten, c) die zu Lasten des gemeinsamen Vermögens erworbenen Vermögensgegenstände, unabhängig davon,....

## **Die nichteheliche Lebensgemeinschaft**

Die sogenannte faktische Ehe stellt in einigen Fällen eine Alternative zur Ehe dar und zum anderen eine Vorbereitung auf die Ehe, die als Höhepunkt des befriedigenden Zusammenlebens gesehen wird. Allgemein gilt

## **Die Abstammung**

Die Abstammung kann entweder von Natur aus oder durch Adoption gegeben sein (Art. 108 Cc). Die natürliche Abstammung kann ehelich oder unehelich sein. Die Abstammung bestimmt die Nachnamen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Sofern die Abstammung durch beide Verwandtschaftslinien bestimmt ist, können Vater und Mutter vor der Registereintragung in gemeinsamem Einvernehmen über die Reihenfolge der Übertragung....

## **Die Familie**

### **1. Verwandtschaft**

Ein zentraler Familienbegriff ist dem spanischem Recht ebenso wenig zu entnehmen wie der einer Verwandtschaft: Es ist daher auf das Erbrecht zurückzugreifen. Die Erbfolge bestimmt sich in Spanien nach dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser (sog. Verwandtenerbrecht), wobei im Fall des Vorversterbens, der Enterbung und Erbunfähigkeit die Repräsentation stattfindet. Gesetzliche Erben sind in folgender Reihenfolge a) die Kinder (gleich, ob ehelich oder unehelich) und deren Abkömmlinge (Art. 930-933 Cc), b) die Eltern und ihre Aszendenten (Art. 935-940 Cc), c) der überlebende Ehegatte (Art. 943-945 Cc), d) die Seitenverwandten bis zum vierten Grad (Art. 946 Cc) und e) der spanische Staat (Art. 956-958 Cc). Es ist also davon auszugehen, dass diese Personen mit Ausnahme des Staates....

## **Die Adoption**

### **1. Adoptionsformen**

Es können nur die nicht aus der elterlichen Sorge entlassenen Minderjährigen adoptiert werden. Ausnahmsweise ist die Adoption eines Volljährigen oder eines Minderjährigen, der bereits aus der elterlichen Sorge entlassen wurde, statthaft, wenn unmittelbar vor seiner Entlassung aus der elterlichen Sorge eine Situation der ununterbrochenen Aufnahme und des ununterbrochenen Zusammenlebens bestand, die begann, als der zu Adoptierende noch nicht das vierzehnte Lebensjahr erreicht hatte (Art. 175 Cc).

#### **a) Voraussetzungen**

Die Adoption erfordert, dass der Adoptierende das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat. Bei der Adoption durch beide Ehegatten genügt es, dass einer von ihnen dieses Alter erreicht hat. In jedem Fall muss der Adoptierende mindestens vierzehn Jahre älter sein....

#### **c) Verfahren**

Die Adoption wird durch richterlichen Beschluss begründet, der immer das Interesse des zu Adoptierenden und die Eignung der Adoptierenden zur Ausübung des elterlichen Sorgerechts zu berücksichtigen hat.

### **2.) Adoptionswirkungen**

Grundsätzlich bewirkt die Adoption das Erlöschen der rechtlichen Bindungen zwischen dem Adoptierten und seiner früheren Familie. In Ausnahmefällen bestehen die rechtlichen Bindungen mit der Familie mütterlicher- oder väterlicherseits fort, a) wenn der Adoptierte ein Kind des Ehegatten des Adoptierenden ist, oder b) wenn nur einer der biologischen Elternteile gesetzlich bestimmt ist und der Adoptierte eine

Person anderen Geschlechts als dieser Elternteil ist. Dies setzt voraus, dass diese Wirkung von dem Adoptierenden, dem Adoptierten....

## **Das internationale Privatrecht**

Das spanische internationale Privatrecht fällt in die ausschließliche Zuständigkeit des spanischen Staates (Art. 149 Abs.1 Ziff. 8 CE). Anders als im materiellen Recht ist für abweichende Regelungen in den Foralrechten kein Raum. Rechtsspaltungen gibt es demnach nur im materiellen Recht und nicht im Kollisionsrecht. Das internationale Privatrecht wird im wesentlichen in den Artikeln 8 bis 12 Cc geregelt. Normen, die sich auf das Kollisionsrecht.....

### **2.) Rechtsstellung der Person**

Das Personalstatut oder das auf eine Person anwendbare Recht wird durch Art. 9 Cc. festgelegt. Es teilt sich auf in a) die Geschäftsfähigkeit und den Zivilstand, b) persönliche und vermögensrechtliche Beziehungen infolge ehelicher Bindung, c) Nichtigkeit, Trennung und Scheidung der Ehe, d) Abstammung und Eltern-Kind-Beziehungen, e) Vormundschaft und Adoption. Maßgeblicher Anknüpfungspunkt des Personalstatuts ist die Staatsangehörigkeit der natürlichen Person.

Die Staatsangehörigkeit wird in Spanien gem. Art. 17 Cc. nach dem ius-sanguinis-Prinzip (Abstammungsprinzip) erworben. Bei Mehrstaatlern gehen zunächst internationale Abkommen vor. Ansonsten wird auf deren Staatsangehörigkeit abgestellt....